

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit bei Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit

A. Problem

Mit dem Zusammenwachsen der beiden deutschen Staaten hat die gegenseitige nachrichtendienstliche Aufklärung aufgehört. Sie war stark geprägt von der Teilung Deutschlands und der Frontstellung der beiden deutschen Staaten. Für den Rechtsfrieden und damit für die Zukunft des geeinten Deutschlands erscheint es sinnvoll, unter die damit verbundenen Straftaten einen befriedigenden Schlußstrich zu ziehen und mit Wirksamwerden des Beitritts in begrenzter Weise Straffreiheit zu gewähren.

B. Lösung

Der Entwurf sieht Straffreiheit für die typischen Taten der Angehörigen der Auslandsnachrichtendienste der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Agenten vor, nämlich für Taten nach den §§ 94 bis 100 a StGB (Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit) und ihre Begleitdelikte. Er unterscheidet drei Fallgruppen:

- Einwohner der Deutschen Demokratischen Republik sollen grundsätzlich ohne Einschränkungen straffrei gestellt werden;
- für nicht entdeckte Einwohner der Bundesrepublik Deutschland soll es Straffreiheit bei Offenbarung ihrer Tat geben;
- in abgeschlossenen oder anhängigen Verfahren soll Straffreiheit nur bei niedrigerer, noch nicht vollständig verbüßter Strafe oder niedrigerer Straferwartung gewährt werden, nämlich bei Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und das Preisgefüge.

Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit bei Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Wegen Straftaten nach den §§ 94 bis 100 a des Strafgesetzbuchs, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts für einen Geheimdienst oder eine andere amtliche Stelle der Deutschen Demokratischen Republik zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Straffreiheit gewährt.

§ 2

Straffreiheit für Einwohner der Deutschen Demokratischen Republik

Straffreiheit wird dem Täter oder Teilnehmer einer Tat nach den §§ 94 bis 100 a des Strafgesetzbuchs gewährt, der bei Beginn der Tat seine Lebensgrundlage in der Deutschen Demokratischen Republik hatte. Dies gilt nicht für den,

1. der seine Lebensgrundlage im zeitlichen Zusammenhang mit der Begehung einer solchen Tat im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik geschaffen hat oder
2. gegen den vor dem Wirksamwerden des Beitritts wegen einer solchen Tat eine Strafe rechtskräftig verhängt wurde oder ein Verfahren bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft anhängig ist.

§ 3

Straffreiheit für Einwohner der Bundesrepublik Deutschland

Straffreiheit wird auch dem Täter oder Teilnehmer einer Tat nach den §§ 94 bis 100 a des Strafgesetzbuchs gewährt, der bei Beginn der Tat seine Lebensgrundlage in der Bundesrepublik Deutschland hatte, wenn er bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Wirksamwerden des Beitritts sein Wissen einer Dienststelle der Bundesrepublik Deutschland offenbart.

§ 4

Straffreiheit in abgeschlossenen oder anhängigen Verfahren

Straffreiheit wird auch dem Täter oder Teilnehmer einer Tat nach den §§ 94 bis 100 a des Strafgesetzbuchs

gewährt, gegen den vor dem Wirksamwerden des Beitritts wegen einer solchen Tat eine Strafe rechtskräftig verhängt wurde oder ein Verfahren bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft anhängig ist, wenn keine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, allein oder nebeneinander, verhängt wurde oder zu erwarten ist.

§ 5

Erstreckung und Ausschluß der Straffreiheit

(1) Soweit Straffreiheit gewährt wird, erstreckt sie sich auf Straftaten, die die in § 1 genannten Taten vorbereiten, fördern, sichern oder decken sollten.

(2) Straffreiheit nach Absatz 1 ist ausgeschlossen bei Verbrechen sowie bei Vergehen nach den §§ 239, 241 und 241 a des Strafgesetzbuchs.

§ 6

Auswirkungen der Straffreiheit

(1) Die Straffreiheit erfaßt rechtskräftig verhängte Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, sowie zu erwartende Strafen. Strafen werden erlassen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind. Anhängige Verfahren werden eingestellt, neue nicht eingeleitet.

(2) Soweit Straffreiheit nach Maßgabe des § 3 gewährt wird, wird das Verfahren eingestellt.

§ 7

Weitere Erstreckung der Straffreiheit

Die Straffreiheit erstreckt sich auf die Anordnung von Verfall und Einziehung, soweit sie noch nicht vollzogen ist, Nebenfolgen sowie auf rückständige Bußen und Kosten, auch wenn die Strafe bei Wirksamwerden des Beitritts bereits vollstreckt war.

§ 8

Anwendung weiterer Bestimmungen

Die §§ 5 bis 9 und 11 des Straffreiheitsgesetzes 1970 vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 509) finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 3. Oktober 1990 in Kraft.

Bonn, den 2. September 1990

Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung**A. Allgemeines**

I. Mit dem Zusammenwachsen der beiden deutschen Staaten hat die gegenseitige nachrichtendienstliche Aufklärung aufgehört. Es erscheint sinnvoll und liegt im Interesse des geeinten Deutschlands, unter die damit verbundenen Straftaten einen befriedenden Schlußstrich zu ziehen und mit Wirksamwerden des Beitritts in begrenzter Weise Straffreiheit zu gewähren. Dabei sind insbesondere folgende Erwägungen von Bedeutung:

- Die gegenseitige nachrichtendienstliche Aufklärung war stark geprägt von der Teilung Deutschlands, insbesondere von der Einbindung der beiden deutschen Staaten einerseits in das westliche und andererseits in das östliche Sicherheitssystem und der dadurch bedingten Frontstellung. Dies gehört der Vergangenheit an.
- Für den Rechtsfrieden und damit für die Zukunft des geeinten Deutschlands ist eine breite Akzeptanz der Rechtsordnung von erhöhter Bedeutung, auch soweit es um die Verfolgung von Straftaten geht, die stark teilungsgeprägt sind.
- Die nachrichtendienstliche Auslandsaufklärung ist in rechtlicher Hinsicht ambivalent. Einerseits ist sie für den aufklärenden Staat ein legitimes Mittel zur Erlangung von Erkenntnissen für die Lagebeurteilung und die Entscheidungsfindung im politischen Bereich. Andererseits handelt es sich bei ihr im fremden Staat in der Regel um strafbare Spionage.
- Nach Wirksamwerden des Beitritts unterliegen die Angehörigen und Agenten der Auslandsnachrichtendienste der Deutschen Demokratischen Republik uneingeschränkt unserer Strafgewalt. Ihre bisher in der Deutschen Demokratischen Republik legitime Tätigkeit wird ohne Änderung ihres Charakters auch dort strafbar.

Der Entwurf regelt zunächst den Anwendungsbereich der vorgesehenen Straffreiheit (§ 1) und sodann drei verschiedene Fallgruppen, nämlich Straffreiheit für Einwohner der Deutschen Demokratischen Republik (§ 2), für Einwohner der Bundesrepublik Deutschland (§ 3) und in abgeschlossenen und anhängigen Verfahren (§ 4). Die Straffreiheit ist in den einzelnen Fallgruppen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft.

II. Die Haushalte des Bundes und der Länder werden mit Kosten nicht belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau sind ebenfalls nicht zu erwarten.

B. Die einzelnen Vorschriften**Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

Die Regelung erfaßt die für die Deutsche Demokratische Republik und zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland begangenen Straftaten nach den §§ 94 bis 100 a StGB (Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit), also die typischen Taten der hauptberuflichen und nebenberuflichen Angehörigen der Hauptverwaltung Aufklärung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) und der Verwaltung Aufklärung im Verteidigungsministerium der Deutschen Demokratischen Republik sowie ihrer Agenten. Sie bezieht wegen der engen Verflechtung im nachrichtendienstlichen Bereich auch Taten ein, die sich neben der Bundesrepublik Deutschland gegen einen dritten Staat richten oder die die Deutsche Demokratische Republik zwar ausgeführt hat, die letztlich aber — etwa im Wege der Arbeitsteilung — von einem dritten Staat veranlaßt sind oder deren Erkenntnisse ihm zugute kommen, nicht indessen Taten, die ausschließlich dritte Staaten betreffen.

Zu § 2 (Straffreiheit für Einwohner der Deutschen Demokratischen Republik)

Unter Berücksichtigung der ambivalenten Natur der nachrichtendienstlichen Auslandsaufklärung unterscheidet die Regelung zwischen Einwohnern der Deutschen Demokratischen Republik — sie haben für ihren Staat gearbeitet — und der Bundesrepublik Deutschland — sie haben gegen ihren Staat gearbeitet.

Einwohner der Deutschen Demokratischen Republik (Täter oder Teilnehmer mit Lebensgrundlage in ihrem Gebiet zu Beginn der Tat) werden grundsätzlich ohne Einschränkungen straffrei gestellt. Das bedeutet, daß gegen sie neue Verfahren nicht eingeleitet werden (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3, 2. Altern.). Auf eine Offenbarung kommt es — im Unterschied zur Regelung des § 3 für Einwohner der Bundesrepublik Deutschland — nicht an. Die Namen der verantwortlichen Angehörigen der Auslandsnachrichtendienste der Deutschen Demokratischen Republik sind zumeist bekannt.

Die Lebensgrundlage befindet sich in der Regel in der Deutschen Demokratischen Republik, wenn dort der ausschließliche Wohnsitz oder ständige Aufenthalt ist. Ausnahmen sind möglich bei Angehörigen der Auslandsvertretungen, Auslandskorrespondenten oder Personen in vergleichbaren Fällen. Von Bedeutung sind — wie in § 5 Nr. 3 und 5 StGB — Herkunft, Wohnsitz der Familie, Beruf und ähnliche Gesichtspunkte.

In Fällen der Einschleusung von Agenten ist maßgeblich, ob sie — was regelmäßig der Fall sein dürfte — bei Beginn der Tat, also etwa ihrer nachrichtendienst-

lichen Verpflichtung, ihre Lebensgrundlage in der Deutschen Demokratischen Republik hatten. Eine später begründete Lebensgrundlage in der Bundesrepublik Deutschland steht der Anwendbarkeit des § 2 nicht entgegen.

Die Regelung gilt nicht für Überläufer aus der Bundesrepublik Deutschland, die erst in der Deutschen Demokratischen Republik nachrichtendienstlich tätig wurden, etwa durch Preisgabe ihres Präsenzwissens aus den Nachrichtendiensten oder aus der Bundeswehr. Gegen sie ist bei uns bereits ein Strafverfahren eingeleitet worden, und es ist kein überzeugender Grund ersichtlich, sie anders zu behandeln als die hier wohnhaften Beschuldigten. Dasselbe gilt für Einwohner der Deutschen Demokratischen Republik, die bei uns rechtskräftig verurteilt sind oder gegen die ein Verfahren anhängig ist. In diesen Fällen findet jeweils § 4 Anwendung mit der Folge, daß Straffreiheit nur bei niedrigerer Strafe oder Straferwartung gewährt wird. Bei erkannter schwererer nachrichtendienstlicher Verstrickung soll dem Täter oder Teilnehmer keine Amnestie zugute kommen.

Zu § 3 (Straffreiheit für Einwohner der Bundesrepublik Deutschland)

Einwohner der Bundesrepublik Deutschland (Täter oder Teilnehmer mit Lebensgrundlage in ihrem Gebiet zu Beginn der Tat), deren Tat noch nicht entdeckt ist, werden straffrei gestellt, wenn sie ihr Wissen innerhalb eines Jahres offenbaren. Dazu ist — wie in § 98 Abs. 2 StGB — erforderlich, daß sie einer Dienststelle ihr gesamtes einschlägiges Wissen mitteilen, also all das, was mit ihrer Tat zusammenhängt, insbesondere, was ihre Mittelsmänner und die Beziehungen zu ihnen sowie ihre eigene Tätigkeit angeht. Als Dienststelle kann nur die amtliche Stelle gelten, von der die Weitergabe der offenbaren Tatsachen an eine zuständige Dienststelle (Strafverfolgungsbehörden, Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst, Militärischer Abschirmdienst) erwartet werden kann.

Die Regelung beruht auf Gründen der Schadensaufdeckung und Schadensbegrenzung. Den bei uns bisher nicht entdeckten Agenten wird ein Anreiz gegeben, von sich aus einen Schlußstrich unter ihre bisherige Tätigkeit zu ziehen. Gleichzeitig wird der Gefahr einer künftigen Tätigkeit für einen anderen Staat entgegengewirkt.

Zu § 4 (Straffreiheit in abgeschlossenen oder anhängigen Verfahren)

In rechtskräftig abgeschlossenen oder bei Gericht oder der Staatsanwaltschaft anhängigen Verfahren wird Straffreiheit nur bei niedrigerer Strafe oder Straf-

erwartung gewährt. Es handelt sich gleichsam um eine Übergangslösung, da die Verurteilten und Beschuldigten — soweit es um Einwohner der Deutschen Demokratischen Republik geht — nicht in den Genuß der Straffreiheit ohne Einschränkungen nach § 2 kommen (vgl. die Einschränkung in § 2 Nr. 1 und 2) oder — soweit es um Einwohner der Bundesrepublik Deutschland geht — nicht mehr die Möglichkeit einer Offenbarung und damit der Straffreiheit nach § 3 haben. Voraussetzung ist, daß keine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, allein oder nebeneinander, verhängt wurde oder zu erwarten ist. Bei schwererer Strafe gibt es aus dem oben zu § 2 genannten Gesichtspunkt der erheblicheren nachrichtendienstlichen Verstrickung keine Straffreiheit, auch nicht durch Herabsetzung der Strafe.

Zu § 5 (Erstreckung und Ausschluß der Straffreiheit)

Die Straffreiheit erstreckt sich auf Taten, die Straftaten nach den §§ 94 bis 100a StGB vorbereiten, fördern, sichern oder decken sollten, also auf typische Begleitdelikte. Dies sind etwa Urkundenfälschung durch Herstellen oder Gebrauch unechter oder verfälschter Ausweispapiere (Vorbereiten oder Fördern) oder Steuerhinterziehung durch Verschweigen des Agentenlohns bei der Steuererklärung (Sichern oder Decken). In Fällen des illegalen Technologietransfers wird § 34 AWG nicht erfaßt. Ansonsten würde der Täter bessergestellt, der solche Geschäfte in geheimdienstlicher Weise abgewickelt hat: Er würde in den Genuß der Straffreiheit kommen, während eine nicht geheimdienstliche Tat nicht erfaßt würde. Für eine solche Besserstellung besteht kein Grund.

Ausgenommen von der Erstreckung sind alle Verbrechen, also etwa Mord, Totschlag oder Verschleppung, sowie Vergehen nach den §§ 239, 241 und 241a StGB (Freiheitsberaubung, Bedrohung und politische Verächtigung).

Zu §§ 6 bis 9

Die Vorschriften regeln die Auswirkungen der Straffreiheit hinsichtlich der Strafe und des Verfahrens (§ 6), Fragen im Zusammenhang mit Verfall und Einziehung, Nebenfolgen sowie rückständigen Bußen und Kosten (§ 7). Sie klären Einzelheiten, u. a. beim Zusammentreffen mehrerer Taten und die Zuständigkeiten, und zwar durch Verweisung auf die entsprechenden Regelungen des Straffreiheitsgesetzes 1970 (§ 8). § 9 erhält die übliche Berlin-Klausel. Das Inkrafttreten (§ 10) erfolgt mit Wirksamwerden des Beitritts am 3. Oktober 1990.

